

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 33 vom 17. Juli 2025



**Promotionsordnung der
Fakultät für Chemie, Physik
und Biowissenschaften
der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage von § 41 Absatz 5 in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie § 14 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften der Technischen Universität Bergakademie Freiberg unter Genehmigung des Rektorates die nachstehende

**Promotionsordnung der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften
der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Geltungsbereich

II. Ordentliche Promotion

- § 1 Promotion und Betreuer
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 5 Eignungsfeststellungsverfahren für Inhaber eines Bachelorgrades
- § 6 Kooperative Promotionsverfahren
- § 7 Absichtserklärung und Annahmeverfahren

III. Promotionsverfahren

- § 8 Promotionsantrag
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Promotionskommission und Gutachter
- § 11 Promotionsleistungen
- § 12 Verfahren zur Beurteilung der Dissertation
- § 13 Entscheidungen über die Annahme der Dissertation
- § 14 Rigorosum
- § 15 Strukturierte Doktorandenausbildung
- § 16 Verteidigung der Dissertation
- § 17 Bewertung der Promotion
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Promotionsurkunde
- § 20 Grenzüberschreitende Doppelpromotion

IV. Ehrenpromotion

- § 21 Ehrenpromotion

V. Allgemeine Bestimmungen

- § 22 Versäumnis
- § 23 Einsichtnahme, Widerspruch
- § 24 Erneuter Promotionsantrag
- § 25 Entzug des Doktorgrades
- § 26 Bezeichnungen
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation

Anlage 2: Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare

Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde

Anlage 4: Versicherung

I. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften der TU Bergakademie Freiberg unter Einbeziehung der gemäß § 92 Absatz 3 SächsHSG an die Fakultät zum Zwecke der Teilnahme an Promotionsverfahren koptierten Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

II. Ordentliche Promotion

§ 1 Promotion und Betreuer

- (1) Die Promotion ist der Nachweis der Fähigkeit, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung eines Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen.
- (2) Im Rahmen der Promotion werden außerdem Fachkenntnisse vertieft oder auf zusätzliche Gebiete ausgedehnt sowie fachübergreifende Zusatzqualifikationen erworben.
- (3) Eine Promotion an der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften an der TU Bergakademie Freiberg ist nur möglich,
 1. wenn das jeweilige Wissenschaftsgebiet mindestens einem an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zugeordnet werden kann oder wesentliche Teile eines interdisziplinären Gebietes durch an der Fakultät hauptberuflich tätige Hochschullehrer vertreten sind und
 2. wenn sich ein Hochschullehrer (§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsHSG) der Fakultät zur Betreuung und zur Begutachtung der Dissertation bereitgefunden hat (Betreuer). Akademischen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern kann vom Fakultätsrat die selbstständige Betreuung einer Promotion übertragen werden, wenn ihre wissenschaftliche Qualifikation durch eine Habilitation nachgewiesen ist. In besonders begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die selbstständige Betreuung einer Promotion herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlern auch ohne Nachweis der Habilitation übertragen. Honorarprofessoren, die Hochschullehrer im materiellen Sinne sind (akademischer Forscher und Lehrer, der aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises mit der selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut ist), kann vom Fakultätsrat die selbstständige Betreuung einer Promotion in besonders begründeten Fällen übertragen werden. Die Aufgaben der Betreuer enden mit Bestandskraft der das Promotionsverfahren abschließenden Entscheidung.

Zur Strukturierung der Promotionsphase ist zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Inhalt der Betreuungsvereinbarung müssen die Forschungs- und Lernziele, der Zeit- und Arbeitsplan sowie die Festlegung von jährlichen Berichten sein. Die Betreuungsvereinbarung nimmt Rücksicht auf etwaige Behinderungen und chronische Krankheiten des Doktoranden. Im Falle

der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit während der Arbeiten für die Dissertation wird die Betreuungsvereinbarung entsprechend angepasst.

(4) An der Betreuungsvereinbarung kann ein Zweitbetreuer beteiligt werden. Zweitbetreuer können Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Hochschulen sein. Zweitbetreuer können auch promovierte Vertreter von Unternehmen, Organisationen oder Forschungsinstituten sein, wenn sie über äquivalente oder spezielle Fähigkeiten verfügen.

(5) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in

1. die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
2. die Beurteilung der Dissertation,
3. ggf. Nachweis wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen der strukturierten Doktorandenausbildung,
4. die öffentliche Verteidigung der Dissertation und
5. die Verleihung des Doktorgrades.

Dem Promotionsverfahren geht ein Annahmeverfahren (§ 7) voraus.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Promotionsverfahren werden auf der Grundlage des Promotionsrechtes der TU Bergakademie Freiberg von ihren Fakultäten im Zusammenwirken mit der Graduierten- und Forschungsakademie durchgeführt. Die Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften verleiht für die Universität nach Abschluss eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).

(2) In Anerkennung besonderer Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst kann die Fakultät auf der Grundlage des Promotionsrechtes der TU Bergakademie Freiberg entsprechend dem Verfahren nach § 21 den akademischen Grad ehrenhalber als besondere Auszeichnung verleihen. Dem Doktorgrad Dr. rer. nat. werden dabei die Buchstaben h. c. (honoris causa) und dem Doktorgrad Dr.-Ing. werden dabei die Buchstaben E. h. (Ehren halber) angefügt.

(3) Der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ kann nach Absolvierung eines Promotionsstudienganges verliehen werden. Näheres zu Promotionsstudiengängen regelt die Fakultät, ggf. übergreifend mit anderen Fakultäten.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Dekan trifft im Promotionsverfahren alle Entscheidungen, soweit nicht diese Promotionsordnung die Promotionskommission oder den Fakultätsrat für zuständig erklärt.
- (2) Ist bei einer interdisziplinär angelegten Promotion mehr als eine Fakultät wesentlich beteiligt, so werden auf Antrag des Betreuers zu den Beratungen des Fakultätsrates bis zu zwei Hochschullehrer derjenigen Fakultäten beratend hinzugezogen, welche das Wissenschaftsgebiet des Betreuers im Hinblick auf das interdisziplinäre Fachgebiet der Promotion am besten ergänzen.
- (3) Sofern ein Antragsteller beabsichtigt, in einem Promotionskolleg oder einer Graduiertenschule zu promovieren, sind die Vorgaben dieses Kollegs oder der Graduiertenschule bei der Festlegung der zusätzlichen Leistungen zu berücksichtigen.
- (4) Mit der organisatorischen Vorbereitung und Abwicklung des Promotionsverfahrens ist die Graduierten- und Forschungsakademie beauftragt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden,
 1. a) wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang erworben hat oder
b) wer einen Bachelorgrad mit einer mindestens 6-semestriegen Regelstudienzeit in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mit herausragendem Erfolg abgeschlossen hat und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 absolviert hat und
 2. bei wem ein erfolgreicher Abschluss der Promotion als wahrscheinlich erachtet wird und
 3. wer gemäß § 7 eine Absichtserklärung mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht hat,soweit dieser Paragraph im Folgenden nichts anderes regelt.
- (2) Die Promotion kann im Rahmen eines kooperativen Verfahrens zwischen der TU Bergakademie Freiberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften (§ 6) durchgeführt werden.
- (3) Bei Antragstellern mit einem ausländischen Hochschulstudienabschluss entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen und Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Promotionsziel erreicht wird, kann der Fakultätsrat Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen und für die Schaffung der sprachlichen Voraussetzungen für die Fertigung der Dissertation erteilen. Die Auflagen sind in

der Regel innerhalb des ersten Jahres nach der Absichtserklärung, spätestens aber bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

- (5) Wenn der Antragsteller mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium nach Absatz 1 den Doktorgrad eines Wissenschaftsgebietes anstrebt, der nicht seinem Hochschulabschluss entspricht, legt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Betreuers fest, ob und welche Prüfungen in den Kernfächern des betreffenden Studienganges in der Regel im ersten Jahr nach der Absichtserklärung, spätestens aber vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren für Inhaber des Bachelorgrades

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll feststellen, dass Inhaber eines Bachelorgrades in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich über dieselbe Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügen, wie dies bei einem Inhaber eines forschungsorientierten Mastergrades oder universitären Diplomgrades angenommen wird, bzw. es soll diese Befähigung schaffen.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren beginnt mit der Feststellung des Fakultätsrates, welche Leistungen vor der Zulassung zur Promotion zu erbringen sind. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen beträgt mindestens zwei Semester (60 Leistungspunkte) und darf vier Semester (120 Leistungspunkte) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorates oder einer vom Rektorat beauftragten Kommission. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen soll durch eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der persönlichen Eignung des Antragstellers ermittelt werden. Dabei sind insbesondere die Art und Ausgestaltung (z.B. Regelstudienzeit) des Bachelorstudienganges zu berücksichtigen; bei ausländischen Bachelorstudiengängen sind die Äquivalenzabkommen und die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und die in das deutsche Notensystem umgerechnete Abschlussnote angemessen zu berücksichtigen. Dem Inhaber eines Bachelorgrades kann zusätzlich aufgegeben werden im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung gemäß Beschluss des Fakultätsrates oder in einem Promotionskolleg der TU Bergakademie Freiberg zu promovieren.

§ 6 Kooperative Promotionsverfahren

- (1) Dem kooperativen Promotionsverfahren soll eine Vereinbarung zwischen zwei Hochschullehrern, welche von dem zuständigen Fakultätsrat der Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften beauftragt werden, zu Grunde liegen.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (3) Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften der TU Bergakademie Freiberg allein oder mit einem Hochschullehrer einer Hochschule für angewandte Wissenschaften gemeinsam betreut werden.

§ 7 Absichtserklärung und Annahmeverfahren

- (1) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Fakultätsrat aufgrund der Absichtserklärung des Antragstellers. Die Entscheidung über die Annahme soll spätestens drei Monate nach Einreichen der Absichtserklärung dem Antragsteller schriftlich zugegangen sein. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn. Eine Ablehnung ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Kopie der Entscheidung wird an die Graduierten- und Forschungsakademie geschickt.
- (2) Die Absichtserklärung ist über den Betreuer bei der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften einzureichen. Die Absichtserklärung umfasst neben der eigentlichen Erklärung insbesondere
 1. einen tabellarischen Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang,
 2. einen urkundlichen Nachweis über den maßgeblichen, erfolgreich abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule, welcher die Abschlussnote, die Noten der Abschlussprüfungen bzw. die Modulnoten und gegebenenfalls den ECTS-Rang oder Vergleichbares erkennen lässt,
 3. das vorgesehene Promotionsthema,
 4. eine Erklärung über die Anerkennung der Promotionsordnung sowie der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg (in der jeweils aktuellen Fassung),
 5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche oder noch laufende Promotionsverfahren,
 6. den Beginn und voraussichtlichen Abschluss der beabsichtigten Promotion,
 7. den angestrebten Doktortitel,
 8. das Wissenschaftsgebiet der Promotion,
 9. die Zustimmung des Betreuers.

Die Absichtserklärung sollte bei Beginn der Arbeiten für die Promotion eingereicht werden. Zwischen Absichtserklärung und der Abgabe der Dissertation soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen. Während dieser Zeit sind vom Betreuer mehrere Konsultationstermine mit dem Doktoranden durchzuführen.

- (3) Die Annahme als Doktorand ist zu versagen,
 1. wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind,
 2. wenn die Absichtserklärung unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden ist oder
 3. das Wissenschaftsgebiet oder wesentliche Teile eines interdisziplinären Gebietes keinem an der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Honorarprofessor im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 2 zugeordnet werden kann oder wesentliche Teile eines interdisziplinären Gebietes nicht durch an der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften hauptberuflich tätige Hochschullehrer vertreten sind.

(4) Die Annahme als Doktorand kann durch Beschluss des Fakultätsrates aufgehoben werden, wenn

- 1 die Zulassungsvoraussetzungen von vornherein nicht vorgelegen haben oder
- 2 die Zulassungsvoraussetzungen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens wegfallen oder
- 3 der Doktorand vier Jahre nach seiner Annahme noch keine Dissertation vorgelegt hat und nach Auffassung des Betreuers keine Aussicht auf erfolgreiche Promotion mehr besteht.

Vor der Aufhebung der Annahme als Doktorand ist dieser durch den Fakultätsrat schriftlich zu informieren. Der Doktorand erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen. Auf ausdrücklichen Antrag des Doktoranden ist ihm Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu gewähren. Die Aufhebung der Annahme als Doktorand ist durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, der mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Promotionsverfahren

§ 8 Promotionsantrag

(1) Der Promotionsantrag ist schriftlich über die Graduierten- und Forschungsakademie beim Dekan der Fakultät einzureichen. Parallelanträge sind unzulässig.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. ein Exemplar der Dissertation in gedruckter Form sowie in elektronischer Form im PDF-Format; wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Gutachter besteht, zusätzliche Exemplare der Dissertation in gedruckter Form für die Gutachter,
2. eine Erklärung gemäß Anlage 4,
3. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation (maximal 12 Zeilen),
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang,
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. ein vom Betreuer bestätigter Gutachtervorschlag,
7. ein vom Betreuer bestätigter Vorschlag zur Zusammensetzung der Promotionskommission,
8. eine Erklärung zum Wissenschaftsgebiet der Promotion, sofern sich Änderungen nach der Annahme als Doktorand ergeben haben,
9. eine Erklärung zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten entsprechend der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg sowie

10. ggf. ein Nachweis wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen der strukturierten Doktorandenausbildung.

- (3) Eine Rücknahme des Promotionsantrages ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entschieden hat. Eine spätere Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.
- (4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der TU Bergakademie Freiberg über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Dissertation können nach deren Bewertung bei den Gutachtern verbleiben. Nur bei Rücknahme des Antrages vor der Verfahrenseröffnung hat der Antragsteller das Recht zur Rückforderung der Antragsunterlagen mit Ausnahme des Promotions- und des Rücknahmeantrages.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Eingang des Promotionsantrages überprüft die Graduierten- und Forschungsakademie die Vollständigkeit der Unterlagen. War die Annahme als Doktorand an eine oder mehrere Bedingungen geknüpft, prüfen die Graduierten- und Forschungsakademie und ggf. der Dekan den Eintritt der Bedingung.
- (2) Nach dieser Prüfung trägt der Dekan das Anliegen auf der folgenden Fakultätsratssitzung vor. Der Fakultätsrat eröffnet das Verfahren mit einem förmlichen Beschluss oder versagt die Eröffnung. Im Falle der Eröffnung sind mindestens zwei Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen. Der Fakultätsrat kann darüber hinaus weitere promovierte Wissenschaftler um eine Stellungnahme zur Dissertation bitten. Sofern der Betreuer kein Hochschullehrer ist, soll er um eine Stellungnahme gebeten werden. Die Promotionskommission kann auch zu einem späteren Zeitpunkt, muss jedoch spätestens nach Eingang der Gutachten, bestellt werden.
- (3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist insbesondere zu versagen:
1. wenn der Promotionsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung die Promotionsunterlagen nicht vervollständigt worden sind,
 2. wenn etwaige Auflagen nicht erfüllt oder geforderte Bedingungen nicht eingetreten sind.
- (4) Der Antragsteller ist über die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat schriftlich zu informieren. Gleichzeitig ist die Begutachtung einzuleiten.
- (5) Bei Ablehnung des Promotionsantrages durch den Fakultätsrat ist der Dekan verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich die Gründe mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission und Gutachter

- (1) Der Betreuer erarbeitet mit dem Doktoranden einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie deren Vorsitzenden und übergibt diesen dem Fakultätsrat. Der Fakultätsrat setzt unter Berücksichtigung des Vorschlages eine Promotionskommission ein und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Promotionskommission gehören der Vorsitzende, die Gutachter, mindestens zwei weitere an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätige Hochschullehrer oder Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg im Ruhestand, Honorarprofessoren im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 2 oder Habilitierte sowie ggf. nach § 9 Absatz 2 Satz 4 zur Stellungnahme aufgeforderte promovierte Wissenschaftler als stimmberechtigte Mitglieder an. Zusätzlich können beratende Mitglieder aufgenommen werden. Höchstens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder darf dem gleichen Institut angehören. Bei der Benennung der Mitglieder für die Promotionskommission ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.
- (2) Bei Doppelpromotionsverfahren gemäß § 20 kann die Zusammensetzung der Promotionskommission von den Regelungen gemäß § 10 Absatz 1 abweichen. Näheres regelt das entsprechende Doppelpromotionsabkommen.
- (3) Der Vorsitzende muss ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer an der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften sein und darf nicht zugleich Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren sein.
- (4) Die Gutachterbestellung richtet sich nach § 41 Absatz 6 Satz 5 SächsHSG. In kooperativen Promotionsverfahren ist ein Hochschullehrer der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften Gutachter. Es ist ein Erstgutachter zu bestellen. Als Erstgutachter soll der Betreuer bestellt werden, wenn dieser die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Zur Sicherung der Transparenz und Qualität im Promotionsverfahren sollen Gutachter außerhalb der eigenen Fakultät bestellt werden.
- (5) In unvorhersehbaren Ausnahmefällen ist einmalig eine Nachbenennung oder ein Austausch eines Mitgliedes der Promotionskommission durch ihren Vorsitzenden ohne Zustimmung des Fakultätsrates zulässig. Dies ist im Protokoll zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Als unvorhersehbar gilt insbesondere, wenn die Kommission trotz Zusage einer ausreichenden Zahl von Kommissionsmitgliedern nicht beschlussfähig ist. Der Vorsitzende informiert über das Dekanat den Fakultätsrat.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Promotionskommission ein. Er legt in Abstimmung mit dem Betreuer den Termin für die öffentliche Verteidigung fest. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder - darunter der Vorsitzende und mindestens ein Gutachter, bei kooperativen Promotionsverfahren in jedem Fall der Gutachter der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften - zur Beratung anwesend sind. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Promotionsleistungen unzulässig.
- (7) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Promotionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 13 Absatz 1,
2. Festlegung der Endnote der Dissertation gemäß § 12 Absatz 2,
3. Durchführung der öffentlichen Verteidigung, Entscheidung über das Ergebnis der öffentlichen Verteidigung und deren Benotung gemäß § 16 Absatz 3,
4. Herbeiführung eines Beschlusses über das Gesamtverfahren mit Festlegung des Prädikats gemäß § 17 Absätze 1 und 2 und der Verleihung des akademischen Grades,
5. Protokollieren der einzelnen Verfahrensschritte und der Beschlüsse der Promotionskommission.

(9) Die Aufgaben von Promotionskommission und Gutachtern enden mit Bestandskraft der das Promotionsverfahren abschließenden Entscheidung.

§ 11 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion besteht aus den Teilleistungen:

1. Dissertation,
2. ggf. Absolvierung der strukturierten Doktorandenausbildung,
3. öffentliche Verteidigung der Dissertation.

(2) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt, in dem die Promotion angestrebt wird. Mit der Dissertation weist der Antragsteller seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien oder Methoden darstellen. Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer vor Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Nach Empfehlung des Betreuers kann die Dissertation auch auf mehreren Einzelveröffentlichungen basieren (publikationsbasierte bzw. kumulative Dissertation), die durch eine umfassende schriftliche Erläuterung und Darstellung in einen übergeordneten wissenschaftlichen Zusammenhang eingereiht werden und dadurch insgesamt das Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln. Die formalen Anforderungen an die publikationsbasierte bzw. kumulative Dissertation regelt die Fakultät. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen (Titelblatt gemäß Anlage 1). Wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine andere Fremdsprache zugelassen, ist eine deutsch- oder englischsprachige Kurzfassung der Dissertation im Umfang von sechs bis zwölf Seiten Bestandteil der Dissertation.

- (4) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation ist eine wissenschaftliche Veranstaltung unter der Leitung des Vorsitzenden der Promotionskommission in Anwesenheit der beschlussfähigen Promotionskommission. In der öffentlichen Verteidigung soll der Doktorand beweisen, dass er fähig ist, die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darzulegen und zu inhaltlichen Fragen Stellung zu nehmen.

§ 12 Verfahren zur Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung schriftlich zu erstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Dekan der Termin verlängert werden.

(2) Die Gutachter bewerten die Dissertation mit folgenden Noten:

- | | | |
|--------------|-----|---|
| „sehr gut“ | (1) | (magna cum laude - eine besonders anzuerkennende Leistung), |
| „gut“ | (2) | (cum laude - eine den Durchschnitt überragende Leistung), |
| „genügend“ | (3) | (rite - eine Leistung, die den Anforderungen genügt), |
| „ungenügend“ | (4) | (non sufficit - eine Leistung, die nicht den Anforderungen genügt). |

Die Dissertation ist in der eingereichten Fassung zu bewerten, wobei in die Bewertung die Forschungsergebnisse, die Anzahl der selbstverfassten Publikationen, die Darstellung der Ergebnisse sowie die Schlussfolgerungen der Dissertation einfließen sollen. Außerdem soll das Gutachten eine Darstellung enthalten, ob es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine auszeichnungswürdige Dissertation handelt. Die Bewertung der Dissertation darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Veröffentlichung der Dissertation können von den Gutachtern Auflagen vorgeschlagen werden, die der Bestätigung durch die Promotionskommission bedürfen. Diese Auflagen dürfen jedoch nicht den wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation betreffen.

(3) Wenn lediglich ein Gutachter die Dissertation mit "ungenügend" bewertet, kann auf Vorschlag der Promotionskommission vom Fakultätsrat ein weiterer habilitierter oder äquivalent befähigter Wissenschaftler um eine Stellungnahme gebeten werden.

(4) Wenn die Mehrheit der Gutachter die Note "ungenügend" gegeben haben, wird die Dissertation durch die Promotionskommission abgelehnt und das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan verfährt gemäß § 13 Absatz 2.

(5) Nachdem alle angeforderten Gutachten schriftlich vorliegen, wird durch den Dekan die Auslage der Dissertation zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und die habilitierten Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg in der Graduierten- und Forschungskademie für einen Zeitraum von 14 Tagen veranlasst. Die Dekane der anderen Fakultäten sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Auslage wird durch Aushang oder durch Mitteilung im Intranet bekannt gemacht. Die Mitglieder der Promotionskommission haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die Hochschullehrer und der Doktorand haben das

Recht, die Gutachten einzusehen. Für Hochschullehrer und Doktorand ist die Einsicht in die Notenvorschläge nur dann möglich, wenn von den Gutachtern und dem Doktoranden dagegen keine Einwände erhoben werden.

- (6) Alle Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg sind berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist ein Votum für oder gegen die Annahme der betreffenden Dissertation schriftlich beim zuständigen Dekan anzumelden. Innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung ist das Votum schriftlich zu begründen.

§ 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission beschließt nach Ende des Auslagezeitraumes der Dissertation und der Gutachten, spätestens jedoch vor der Festlegung eines Termins zur Verteidigung, unter Beachtung der von den Gutachtern gegebenen Noten, eventuell vorliegender zulässiger Voten und des eigenen Standpunktes über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über deren Endnote gemäß § 12 Absatz 2.
- (2) Bei Nichtannahme der Dissertation wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Doktorand wird hiervon durch den Dekan schriftlich mit Nennung der Gründe in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Rigorosum

Es wird kein Rigorosum durchgeführt.

§ 15 Strukturierte Doktorandenausbildung

- (1) Die strukturierte Doktorandenausbildung ist kein Promotionsstudiengang im Sinne des § 41 Absatz 9 SächsHSG und hat insbesondere folgende Elemente:
1. Absolvieren eines fachlichen Studienprogramms sowie Erwerb von fachübergreifenden Zusatzqualifikationen,
 2. Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer und ggf. dem Zweitbetreuer und dem Doktoranden gemäß § 1 Absatz 4 und
 3. Kontakte zu einer Einrichtung der Berufspraxis (Unternehmen, Forschungseinrichtung etc.) oder einer kooperierenden Universität, wenn dies für den Inhalt des Promotionsverfahrens zweckmäßig ist. Dieser Kontakt soll nach Möglichkeit einen Aufenthalt an der jeweiligen Einrichtung sowie regelmäßige Informationen eines an dieser Einrichtung tätigen Mentors über den Fortschritt der Arbeiten umfassen.
- (2) Doktoranden, die im Rahmen eines Promotionskollegs oder eines Doppelpromotionsabkommens promovieren, können durch den Fakultätsrat zur Absolvierung einer strukturierten Doktorandenausbildung verpflichtet werden. Die Verpflichtung erfolgt mit der Annahme zur Promotion nach § 7 Absatz 1. Dabei

werden auch Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen innerhalb der strukturierten Doktorandenausbildung durch den Fakultätsrat festgesetzt und dem Doktoranden mitgeteilt.

- (3) Die strukturierte Doktorandenausbildung kann auch individuell, d. h. ohne Zugehörigkeit zu einem Promotionskolleg oder eines Doppelpromotionsabkommens, erfolgen. Das individuelle Studienprogramm richtet sich nach Vorgaben des Fakultätsrates. Das jeweilige Angebot der Graduierten- und Forschungskademie oder anderer Einrichtungen soll berücksichtigt werden.
- (4) Der Doktorand erhält auf Antrag ein Diploma Supplement über die in der strukturierten Doktorandenausbildung erbrachten Leistungen.

§ 16 Verteidigung der Dissertation

- (1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung soll mindestens zwei Wochen vorher festgelegt und dem Doktoranden schriftlich sowie der Universitätsöffentlichkeit durch Aushang oder durch Mitteilung im Intranet bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Promotionskommission sind dazu einzuladen. Die Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen.
- (2) Die Verteidigung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer, der Einschätzung der Dissertation durch die Gutachter und einer Diskussion. In dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Doktorand die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darlegen. In der Diskussion soll der Doktorand zeigen, dass er mit dem Gegenstand seiner Dissertation umfassend vertraut ist und inhaltlich zu deren Problemkreis überzeugend argumentieren kann. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtete Fragen zurückweisen kann. Vor der Verteidigung wird der wissenschaftliche Werdegang des Doktoranden bekannt gegeben.
- (3) Nach der Verteidigung fasst die Promotionskommission einen Beschluss über das Ergebnis der Verteidigung und legt eine Note für die Verteidigung gemäß § 12 Absatz 2 fest.
- (4) Bewertet die Promotionskommission die Verteidigung mit "ungenügend", kann der Doktorand innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung einen Antrag auf Wiederholung der Verteidigung stellen. Die Wiederholung erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Bei negativem Ausgang dieser Wiederholung sowie bei ausbleibendem Wiederholungsantrag gemäß Absatz 4 wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Doktorand wird hiervon durch den Dekan schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bewertung der Promotion

- (1) Im Falle einer erfolgreichen Verteidigung beschließt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der Verteidigung die Verleihung des Doktorgrades für das beantragte Fach und legt das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren

fest. Die zu bewertende Promotionsleistung setzt sich aus der Endnote der Dissertation nach § 13 Absatz 1 und der Note der Verteidigung nach § 16 Absatz 3 zusammen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll dem Ergebnis der Dissertation hohes Gewicht zukommen.

(2) Folgende Gesamtprädikate sind möglich:

- „mit Auszeichnung“ (summa cum laude)
- „sehr gut“ (magna cum laude)
- „gut“ (cum laude)
- „genügend“ (rite)

Die Auszeichnung der Promotion mit dem Prädikat „summa cum laude“ kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

1. mindestens ein Gutachter hat die Dissertation zur Auszeichnung vorgeschlagen,
2. die Verteidigung ist mit „magna cum laude“ bewertet worden,
3. es liegt eine kurze Promotionszeit vor und
4. herausragende Forschungsleistungen wurden durch international beachtete Publikationen in Fachzeitschriften unterlegt.

(3) Im Anschluss an den gemäß Absatz 1 gefassten Beschluss wird dem Doktoranden vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Beisein der Promotionskommission der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt gegeben. Dem Doktoranden werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Note der Dissertation, die Note der Verteidigung sowie das festgelegte Gesamtprädikat mitgeteilt. Unmittelbar im Anschluss kann mit schriftlicher Zustimmung des Doktoranden die Note der Dissertation, die Note der Verteidigung sowie das festgelegte Gesamtprädikat mündlich dem Publikum der Verteidigung der Dissertation mitgeteilt werden.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Promovierte ist verpflichtet, die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Promovierte erfüllt die Verpflichtung zur Veröffentlichung dadurch, dass er innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung ein gebundenes Exemplar der Dissertation (auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, Titelblatt nach Anlage 2) für die Archivierung sowie eine PDF-Version unentgeltlich zur öffentlichen Bereitstellung an die Universitätsbibliothek ab liefert und darüber hinaus die Verbreitung seiner Arbeit sicherstellt durch wahlweise:
 - a) die Veröffentlichung der Dissertation auf dem Dokumentenserver der TUBAF oder
 - b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger (auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation auszuweisen).

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) überträgt der Promovierte auf die Universitätsbibliothek unentgeltlich das Recht, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Übergabe der Dissertation in der Universitätsbibliothek ist vom Beauftragten ein Empfangsbeleg auszustellen und von dem Promovierten in der Graduierten- und Forschungsakademie abzugeben. Die Übermittlung des Beleges kann auch elektronisch erfolgen.
- (5) Unter besonderen Umständen kann der Dekan auf schriftlichen Antrag des Promovierten oder des Erstbetreuers bezüglich der im Absatz 2 genannten Terminstellung eine längere Abgabefrist oder eine verzögerte Veröffentlichung festsetzen. Die Veröffentlichung darf jedoch nicht später als zwei Jahre nach der Verteidigung erfolgen. Werden die Verpflichtungen entsprechend Absatz 2 schulhaft nicht in der gesetzten Frist erfüllt, erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte und das Promotionsverfahren wird beendet.

§ 19 Promotionsurkunde

- (1) Der Promovierte erhält nach Erfüllung der Pflichten gemäß § 18 durch die Graduierten- und Forschungsakademie eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde (Anlage 3) enthält insbesondere:
1. die Angaben zur Person des Promovierten,
 2. den verliehenen akademischen Grad,
 3. den Titel der Dissertation,
 4. den Namen des Betreuers und die Namen der weiteren Gutachter,
 5. ggf. Hinweise zu wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der strukturierten Doktorandenausbildung,
 6. das Wissenschaftsgebiet der Promotion,
 7. das Gesamtprädictat der Promotion,
 8. das Datum der Verleihung,
 9. die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
 10. das Siegel der TU Bergakademie Freiberg.
- (2) Der Promovierte ist nach Erhalt der Urkunde zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

§ 20 Doppelpromotion

- (1) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer anderen Universität/Fakultät im Rahmen dieser Promotionsordnung setzt den Abschluss von Vereinbarungen der TU Bergakademie Freiberg mit der anderen Universität/Fakultät, in welcher die Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften oder einzelne ihrer Hochschullehrer beteiligt sind, und die Annahme des Antragstellers zur Promotion an beiden Universitäten voraus.

(2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 müssen insbesondere regeln:

1. die Betreuer der Doppelpromotion auf Seiten beider Universitäten,
2. die Mindestdauer von Forschungsaufenthalten an beiden Universitäten,
3. die Modalitäten zum Zusammenwirken beider Universitäten/Fakultäten bei der Beurteilung der Promotionsleistungen und
4. die Art und Weise der Beurkundung der erfolgreichen Promotion sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Titel.

(3) Die Vereinbarungen können vorsehen, dass an der anderen Universität erbrachte Leistungen anerkannt werden und eine gemeinsame Promotionskommission gebildet wird. Diese kann in ihrer Größe und Zusammensetzung von den in dieser Ordnung gemachten Vorgaben abweichen.

(4) Ferner kann vereinbart werden, dass die Dissertation in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch verfasst wird, wenn eine sechs- bis zwölfseitige Kurzfassung in Englisch oder Deutsch Bestandteil der Dissertation ist. Die Verteidigung muss hingegen in Englisch oder Deutsch abgehalten werden.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete Promotionsurkunde oder es werden zwei getrennte Urkunden ausgehändigt. Aus der Urkunde oder aus den Urkunden muss sich ergeben, dass es sich um einen von den beteiligten Universitäten gemeinsam verliehenen Doktorgrad für dieselbe wissenschaftliche Leistung handelt.

(6) Eine Dissertation, die bereits vor Beginn des gemeinsamen Promotionsvorhabens an der anderen Universität eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der TU Bergakademie Freiberg eingereicht werden. Wird die im gemeinsamen Promotionsverfahren erarbeitete Dissertation lediglich durch die andere Universität abgelehnt, kann der Doktorand mit dieser Dissertation in das reguläre Promotionsverfahren an der TU Bergakademie Freiberg wechseln.

IV. Ehrenpromotion

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag zur beabsichtigten Verleihung einer Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Hochschullehrer der Fakultät mit Begründung an den Senat gestellt werden. Nach dessen Zustimmung bildet der Fakultätsrat eine Kommission, die vom Dekan oder dem Prodekan geleitet wird und der fünf weitere Hochschullehrer der Fakultät angehören. Diese Kommission fertigt die Entscheidungsgrundlage für den Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die vorgesehene Auszeichnung. Beschließt der Fakultätsrat die Ehrenpromotion, kann unter Einbeziehung des zu Ehrenden die Laudatio vorbereitet und formuliert werden.

(3) Der Vollzug der Ehrenpromotion umfasst die Begründung für die Verleihung, die Übergabe der Urkunde durch den Rektor und den Dekan sowie einen wissenschaftlichen Vortrag des Ehrendoktors.

(4) Der akademische Grad "Doctor honoris causa" oder „Doktor Ehren halber“ kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Ehrengrades wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Er muss entzogen werden, wenn der Geehrte wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. § 25 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Versäumnis

Erscheint der Doktorand ohne wichtigen Grund zu dem für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so wird die Verteidigung mit „ungenügend“ bewertet.

§ 23 Einsichtnahme, Widerspruch

- (1) Dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote oder der Bekanntgabe der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens schriftlich an den Fakultätsrat zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (3) Gegen Bescheide, die nach dieser Ordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Dekan Widerspruch eingelegt werden. Der Dekan informiert den Fakultätsrat umgehend über den Eingang des Widerspruchs und übergibt diesen der Promotionskommission, sofern diese noch besteht, zur Stellungnahme.
- (4) Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Fakultätsrat soll innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs über diesen entscheiden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, soll dem Widerspruchsführer unter Angabe der Gründe die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mitgeteilt werden. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24 Erneuter Promotionsantrag

Bei negativem Ausgang des Promotionsverfahrens gemäß § 12 Absatz 4 oder § 13 Absatz 2 oder § 16 Absatz 5 hat der Doktorand das Recht, erneut einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Ein erneuter Promotionsantrag kann an der TU Bergakademie Freiberg für dasselbe Wissenschaftsgebiet nur einmal, frühestens ein Jahr nach Mitteilung des Dekans über den negativen Ausgang des Promotionsverfahrens gestellt werden. Das Promotionsverfahren ist sodann vollständig von neuem zu durchlaufen, beginnend mit dem Antrag gemäß § 9.

§ 25 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte den Fakultätsrat über wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Annahmevervoraussetzungen oder seine Promotionsleistungen getäuscht hat oder
2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Vor dem Entzug des Doktorgrades ist dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.

(3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Der Dekan teilt dem Betroffenen den Entzug des Doktorgrades schriftlich unter Angabe der Gründe mit und zieht die verliehene Urkunde ein. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren zusätzlich die Vorschriften der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg.

§ 26 Bezeichnungen

In dieser Ordnung gelten Personenbezeichnungen für alle Menschen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Physik vom 26. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 20 vom 26. Juli 2017) vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze außer Kraft. Für Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, gilt die Promotionsordnung vom 26. Juli 2017. Für Personen, die bereits eine Absichtserklärung abgegeben haben, deren Promotionsverfahren aber noch nicht eröffnet wurde, gilt grundsätzlich die Promotionsordnung vom 26. Juli 2017. Die betroffenen Personen können sich jedoch auch für die Geltung dieser Promotionsordnung entscheiden. Für Personen, welche noch keine Absichtserklärung abgegeben haben, gilt ausnahmslos diese Promotionsordnung. Die neue Fakultätsbezeichnung „Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften“ gilt entsprechend auch bei Geltung der Promotionsordnung vom 26. Juli 2017.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 10. Juni 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2025.

Freiberg, den 17. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Gero Frisch

Dekan der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften

Freiberg, den 14. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Andreas Horsch

Prorektor für Nachhaltigkeit und Kommunikation

in Vertretung für

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Rektor

Anlage 1

Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation

.....
.....
.....
(Titel)

Der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften

der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am..... in

Freiberg, den.....
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare

(Titel)
von der Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften

der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

genehmigte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

(akademischer Grad)

(Kurzform)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Gutachter:

.....
(Titel, akademischer Grad, Vorname, Name, Ort)

Tag der Verleihung:

Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Die Fakultät für Chemie, Physik und Biowissenschaften

verleiht

Herrn/Frau.....

geboren am in

den akademischen Grad

.....
(Dr.)

für das Wissenschaftsgebiet

nachdem er/sie in einem ordentlichen bzw. kooperativen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation

.....
.....
.....

sowie ... (andere wissenschaftliche Leistungen wie z. B. die strukturierte Doktoranden-
ausbildung und ggf. das Promotionskolleg) und die öffentliche Verteidigung seine/ihre
Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen und dabei das
Gesamtprädikat

.....
.....
.....
erhalten hat.

Betreuer

Gutachter

Freiberg,

Rektor

Dekan
(Siegel)

Anlage 4

V e r s i c h e r u n g

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

.....
.....
.....

Weitere Personen waren an der Abfassung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Die Hilfe eines Promotionsberaters habe ich nicht in Anspruch genommen. Weitere Personen haben von mir keine geldwerten Leistungen für Arbeiten erhalten, die nicht als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg